

Ratgeber

Überzeit ist zu entschädigen

Leistet der Arbeitnehmer Arbeit, welche über die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz hinausgeht, ist ihm diese Überzeit auf sein Verlangen hin vom Arbeitgeber zwingend mit dem Grundlohn und dem gesetzlichen Zuschlag von 25 % zu bezahlen. Dies auch dann, wenn im Arbeitsvertrag die pauschale Abgeltung von Überstunden vereinbart wurde.

Gegenwärtig sind beim Landgericht mehrere Gerichtsverfahren gegen ein in Liechtenstein ansässiges Transportunternehmen anhängig, in denen Arbeitnehmer die Bezahlung der von ihnen geleisteten Überstunden und Überzeit einfordern. In ihren Arbeitsverträgen ist vorgesehen, dass im vereinbarten Monatslohn eine pauschale Abgeltung der Überstunden enthalten ist. Die Gerichte haben nun gleichwohl entschieden, dass eine solche Pauschalierung bzw. ein Ausschluss der Entschädigung unter bestimmten Voraussetzungen zwar für «Überstunden» zulässig ist, nicht jedoch für «Überzeit».

Von «Überstunden» spricht man, wenn der Arbeitnehmer die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit überschreitet. Die Arbeitsverträge von Kraftfahrern verweisen regelmässig auf die Arbeitsstundentabelle des liechtensteinischen Transportgewerbes, in denen die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer jährlich festgelegt wird. Demgegenüber wird als «Überzeit» jene Arbeitszeit bezeichnet, die der Arbeitnehmer über die im Arbeitsgesetz festgelegte Maximalarbeitszeit hinaus leistet. Für Kraftfahrer gilt eine gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche. Das schweizerische Bundesgericht hat bereits im Jahre 2010 entschieden, dass bei berufsmässigen Motorfahrzeugführern



Manuel Walser

eine pauschale Abgeltung, wenn überhaupt, nur für «Überstunden» zulässig ist, nicht jedoch für die über die wöchentliche Höchstarbeitszeit hinausgehende «Überzeit» gemäss Arbeitsgesetz. Letztere ist dem Arbeitnehmer zwingend zu entschädigen. Diese Rechtsprechung wird nun auch von den liechtensteinischen Gerichten angewendet. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag zwar auf die Bezahlung von «Überstunden» verzichten kann, nicht jedoch auf die Bezahlung (oder im Falle seines Einverständnisses auf die Zeitkompensation) von «Überzeit».

In einem Gerichtsverfahren besteht die Schwierigkeit oftmals darin, das genaue Ausmass der vom Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden zu beweisen. Grundsätzlich obliegt es dem Arbeitnehmer, diesen Beweis zu erbringen. Im Transportgewerbe werden die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der Kraftfahrer mit dem digitalen Fahrtenschreiber erfasst und auf der Fahrerkarte festgehalten. Die Gerichte stellen in der Praxis regelmässig auf solche Aufzeichnungen ab. Erfahrungsgemäss

leistet ein Kraftfahrer aber auch ausserhalb der aufgezeichneten Anfangs- und Endzeiten Arbeit. Vielfach wird zudem während der Arbeitszeit die «Pausen»-Taste betätigt, um mit den gesetzlichen Vorgaben über die Ruhezeiten nicht in Konflikt zu geraten. Solche Aufzeichnungen stimmen somit oft mit der tatsächlichen Arbeitszeit nicht überein.

Für Arbeitnehmer ist es daher ratsam, eigene Arbeitsrapporte über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu führen. Nur so können die Gerichte das Ausmass der Überzeit und damit die Höhe der Entschädigung feststellen. Bei Beweisschwierigkeiten hat das Gericht grundsätzlich die Möglichkeit, den Umfang der Arbeitszeit einer Schätzung zu unterziehen. Gleichwohl sind hierfür aber zumindest Anhaltspunkte zum Ausmass der geleisteten Arbeitsstunden erforderlich. Da Arbeitgeber des Öfteren behaupten, von den Überstunden bzw. der Überzeit nichts gewusst zu haben, empfiehlt es sich, dem Arbeitgeber monatlich die eigenen Aufzeichnungen mit der berechneten Überzeit abzugeben. Die Gegenzeichnung durch den Arbeitgeber ist zu empfehlen, aber nicht zwingend notwendig. Für Beweis Zwecke können die Arbeitsrapporte auch in elektronischer Form per E-Mail (mit einer Lesebestätigung) an den Arbeitgeber gesendet werden. In jedem Fall sollte der Arbeitnehmer zeitnah auf die Bezahlung der Überzeitsentschädigung bestehen; die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt bereits mit dem Ende des Monats zu laufen, in dem die Überzeit angefallen ist. ■

lic. iur. Manuel Walser
Rechtsanwalt
Walser Rechtsanwälte AG
Lettstrasse 37, 9490 Vaduz
www.walser-law.li